

## **Beitragsordnung Kinderkrippe Stand 2024**

Für die im September 2011 eröffnete Kinderkrippe muss aus wirtschaftlich-rechtlichen Gründen eine eigene Beitragsordnung gelten.

Diese Beitragsordnung gilt zunächst auf unbestimmte Zeit, muss jedoch Anforderungen an Preissteigerungen und Wirtschaftlichkeit der Kinderkrippe angepasst werden.

Der Elternbeitrag der Kinderkrippe ist unabhängig von eventuellen anderen Elternbeiträgen in Kindergarten und Schule.

Beim Besuch der Kinderkrippe bei einer Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 14 Uhr und den Schließtagen, sind folgende Beiträge monatlich zu entrichten,

Geschwisterrabatt

bei 5 Tagen Betreuungszeit monatlich: 480,- €, 5 Tage 430,-- €

bei 4 Tagen Betreuungszeit monatlich: 430.- €, 4 Tage 380,-- €

bei 3 Tagen Betreuungszeit monatlich: 380.- €, 3 Tage 330,-- €

Sonderregelung in Verbindung mit Platzsharing: bei 2 Tagen Betreuungszeit monatlich 250.- €.

Im ersten Monat wird für das "Eingewöhnungspaket" ein Beitrag von 250,00 € fällig, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage.

Essen und Hygieneartikel sind in den Beiträgen enthalten.

Die Beiträge werden mittels eines Lastschriftverfahrens eingezogen. Dies geschieht zu Anfang des Monates für den die Beiträge fällig sind, bei ausdrücklichem Wunsch kann auch Mitte des fälligen Monates (15.) der Beitrag eingezogen werden.

Eltern, die den Kinderkrippenbeitrag nicht oder nur teilweise aufbringen können, haben die Möglichkeit, bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des für ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamtes einen **Antrag auf Übernahme der Kosten** zu stellen. Dieser wird einkommensabhängig – abzüglich einer Essenspauschale – ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dies wird einer Erforderlichkeitsprüfung unterzogen. Die Erforderlichkeit einer Krippenunterbringung ist u.a. gegeben bei berufstätigen Alleinerziehenden und wenn beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind.

Der Vorstand